



2018/6361

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMT



Freistaat
SACHSEN

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Ihre Ansprechpartner/-in
...
Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-1305
Telefax: +49 3731 372-1009

poststelle@
oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen
ZWB 2018

Ihre Nachricht vom

Zuwendung des Freistaates Sachsen nach dem Verwaltungsabkommen V und VI Braunkohlesanierung (VA V und VI Braunkohlesanierung) - Haushaltsjahre 2017 ff. -

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4146/67/15-2018/6361

Vollzug der Förderung für Projekte nach § 4 Braunkohlesanierung

Freiberg,
27. März 2018

Anlagen:

- 1) Übersicht neu bewilligter Teilobjekte
- 2) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P) vom 27. Juni 2005 in der
gültigen Fassung
- 3) Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, er-
lässt folgenden

Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 94 und 95

1. Das Sächsische Oberbergamt widerruft ganz bzw. teilweise

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift: Brennhausgasse
8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

- 1.2. den Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 13. März
2017, soweit es zum Teilobjekt **394.097** „Erschließungsstraße
Deutsch-Ossig“ für das Jahr 2017 die den Betrag in Höhe von
144.125,18 € übersteigende Zuwendung in Höhe von
277.921,17 € (3. Änderungsantrag vom 31. Mai 2017) und für
das Jahr 2018 die den Betrag in Höhe von 165.098,93 €
übersteigende Zuwendung in Höhe von 118.255,30 € (4. Än-
derungsantrag vom 31. Januar 2018) bewilligt hat.



2. Das Sächsische Oberbergamt bewilligt der LMBV mbH **für die Jahre 2018 - 2022**

2.1. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 94 zum Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 94 und 95 beschriebenen Teilobjekte

- 394.053 „Erschließung Nordostufer – Spreetaler See“
- 396.018 „Wasserwanderrastplatz inkl. Servicegebäude am Geierswalder See“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 75 Prozent der Ausgaben,

2.2. für das mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 94 zum Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 94 und 95 beschriebene Teilobjekt

- 394.041 „Campingplatz Berzdorfer See“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu dem dort genannten Erstattungsbetrag als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 80 Prozent der Ausgaben,

2.3. für das mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 94 zum Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 94 und 95 beschriebene Teilobjekt

- 396.218 „Wasserwanderrastplatz inkl. Servicegebäude am Geierswalder See-1. Ausbaustufe“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu dem dort genannten Erstattungsbetrag als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 85 Prozent der Ausgaben,

2.4. für das mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 94 und Anlage 1 - Nr. 95 zum Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 94 Nr. 95 beschriebene Teilobjekt

- 394.097 „Erschließungsstraße Deutsch-Ossig“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu dem Erstattungsbetrag in Höhe von 164.098,93 € als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 80 (3. Änderungsantrag vom 31. Mai 2017) bzw. 90 Prozent (4. Änderungsantrag vom 31. Januar 2018) der Ausgaben,

2.5. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 94 zum Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 94 und 95 beschriebenen Teilobjekte

- 341.005 „Schiffbare Verbindung Restsee Spreetal/ Bluno-Skadoer See – ÜL 6“
- 394.017 „Schiffbare Verbindung Spreetal-Sabrodter See – ÜL 1“
- 394.087 „Schiffbarmachung Bärwalder See“
- 394.088 „Schiffbarmachung Berzdorfer See“
- 493.100 „Projektsteuerung Westsachsen - § 4 “
- 494.009 „Schiffbare Verbindung Cospudener - Zwenkauer See“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung zu 100 Prozent der Ausgaben,

- 2.6. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 94 zum Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 94 und 95 beschriebenen Teilobjekte

- 394.090 „Schiffsanlegestelle Nordostufer Spreetaler See“
- 396.017 „Errichtung Schiffsanleger Partwitzer See“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung zu 100 Prozent der Ausgaben bis 300 T€ (Festbetrag) und im Wege der Anteilsfinanzierung zu 75 Prozent der den Betrag von 300 T€ übersteigenden Ausgaben.

Die bewilligte Gesamtzuwendung nach den Ziffern 2.1. bis 2.6. **für 2018 bis zu 4.753.377,54 €** (in Worten: viermillionensiebenhundertdreiundfünfzigtausenddreihundertsiebenundsiebzig Euro) **für 2019 bis zu 1.486.231,57 €** (in Worten: einmillionvierhundertsechszwanzigtausenzweihunderteinunddreißig Euro) **und für 2020 bis zu 191.811,23 €** (in Worten: einhunderteinundneunzigtausendachthundertelf Euro), **für 2021 bis zu 218.837,32 €** (in Worten: zweihundertachtzehntausendachthundertsiebenunddreißig Euro) und **für 2022 bis zu 191.761,25 €** (in Worten: einhunderteinundneunzigtausendsiebenhunderteinundsechzig Euro).

Der für das Teilobjekt **394.097** bislang nicht bewilligte 3. Änderungsantrag vom 31. Mai 2017 wird nachbewilligt. In Anlage 1 – Nr. 95 wurde der Zuwendungsbetrag entsprechend dem 3. Änderungsantrag teilweise widerrufen. Der Zuwendungsbetrag für 2017 reduziert sich damit auf den Erstattungsbetrag in Höhe von 144.125,18 €. Durch Leistungsverchiebung erhöht sich der Erstattungsbetrag für das Jahr 2018 entsprechend dem 3. Änderungsantrag vom 31. Mai 2017 auf 283.354,23 €. Dieser Betrag ist aufgrund des der Berechnung zugrundeliegenden Erstattungsbetrages des Freistaates Sachsen in Höhe von 80 Prozent (Anteilsfinanzierung) **nicht in Anlage 1 – 94 korrekt darstellbar**. Mit 4. Änderungsantrag vom 31. Januar 2018 wurde der Erstattungsbetrag für 2018 erneut teilweise widerrufen (vgl. Ziff. 1.2. dieses Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheides). Der Erstattungsbetrag für den Freistaat Sachsen reduziert sich unter Berücksichtigung des aktuellen Fördersatzes (geänderte Anteilsfi-

finanzierung) in Höhe von 90 Prozent für das Jahr 2018 auf einen Betrag in Höhe von 165.098,93 €. Dieser **Betrag ist in Anlage 1 – 94 dargestellt**.

Die Bewilligung für das Teilobjekt **396.218** für das Jahr 2019 wird durch das Sächsische Oberbergamt in Aussicht gestellt, kann aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels Umfang der Bewirtschaftungsbefugnis für diesen Zeitraum noch nicht bewilligt werden. Die Bewilligung für dieses Haushaltsjahr nach Ziff. 2.3. kann erst vorgenommen werden, wenn eine entsprechend ausreichende Bewirtschaftungsbefugnis erteilt wird.

Die für das Teilobjekt **494.009** in der Anlage 1 – Nr. 94 ausgewiesene Bewilligung umfasst die gesamte Bewilligung des 21. Änderungsantrages vom 14. September 2017. Davon wurde mit Zuwendungsbescheid vom 24. Januar 2018 für das Haushaltsjahr **2018** nur ein Teilbetrag von **830.000,00 €** aufgrund unzureichender Bewirtschaftungsbefugnis bewilligt. Nunmehr erfolgt die Bewilligung des noch ausstehenden Teilbetrages in Höhe von **1.555.359,76 €**. Für das Haushaltsjahr **2019** wurde mit Zuwendungsbescheid vom 24. Januar 2018 ein Teilbetrag von **1.300.000,00 €** bewilligt. Der verbleibende für 2019 zu bewilligende Teilbetrag des 21. Änderungsantrages vom 14. September 2017 in Höhe von **3.053.241,34 €** wird durch das Sächsische Oberbergamt ebenso zur Bewilligung in Aussicht gestellt wie die ausstehenden Bewilligungen für das Teilobjekt 494.009 für den **Zeitraum 2020 – 2022**. Mangels Umfang der Bewirtschaftungsbefugnis können für diesen Zeitraum diese noch nicht bewilligt werden. Die Bewilligungen für diese vier Haushaltsjahre können erst vorgenommen werden, wenn eine entsprechend ausreichende Bewirtschaftungsbefugnis erteilt wird. In Anlage 1 – Nr. 94 zum Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid Nr. 94 und Nr. 95 wurden die mit Zuwendungsbescheid vom 24. Januar 2018 bewilligten Zuwendungsbeträge summarisch dargestellt.

3. Die Bewilligung der Zuwendung gilt nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen:

3.1. Die beigefügten ANBest-P (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend hierzu gilt Folgendes:

3.1.1. Anstatt Nummer 1.2 Satz 3 der ANBest-P gilt § 4 Abs. 2 der Projektträgervereinbarung in der geltenden Fassung.

3.1.2. Leistungen, deren Realisierung erst für das Folgejahr bewilligt ist, können in das laufende Jahr vorgezogen werden, sofern ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Es gilt grundsätzlich das Antragsverfahren Braunkohlesanierung in der geltenden Fassung.

3.1.3. Die Nummer 8.4 der ANBest-P ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erstattungsansprüche erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch den Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung – StuBA- (Zeitpunkt der Unwirksamkeit im Sinne des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG- in der jeweils geltenden Fassung) zu verzinsen sind. Etwas anderes gilt nur, sofern sie nach-

weisbar auf einer nicht sachgemäßen Mittelanforderung beruhen. In diesen Fällen richten sich die Erstattungsansprüche nach Punkt 8.5 der ANBest-P. Die Verzinsung dieser Ansprüche erfolgt mit jährlich 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Unberührt bleibt die Erstattungspflicht bei Habenzinsen, soweit sie nicht zuwendungsmindernd in der Mittelanforderung berücksichtigt wurden.

- 3.1.4. Die Zwischen – und Verwendungsnachweise sind nach Maßgabe des „Antragsverfahrens Braunkohlesanierung“ des StuBA vorzulegen.
- 3.2. Bereits mit Zuwendungsbescheid vom 24. November 2016 und Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 31. August 2017 war die Zuwendung zu dem Teilobjekt 394.090 als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuordnen. Die mit aktuellem Zuwendungsbescheid erfolgte Erhöhung der Zuwendung (Festbetrag) um 183.518,23 € für 2018, sowie Minderung der Zuwendung um -27.263,09 € für 2019 sowie die Erhöhung der anteilsfinanzierten Zuwendung auf 476.172,99 € für 2019 führt zu einer Erhöhung der Beihilfe um insgesamt 21.684,43 €. Dieser Betrag ist ebenfalls als Beihilfe nach Art. 107 AEUV einzuordnen. Die im Zuwendungsbescheid vom 24. November 2016 unter Ziff. 5.2. und 5.3. sowie im Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 31. August 2017 unter Ziff. 4.2. genannten Punkte der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen gelten entsprechend.

Die Zuwendung zu folgendem Teilobjekt ist eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

- Teilobjekt 396.218 „WWRP inkl. Servicegebäude Geierswalder See – 1. Ausbaustufe“ mit einer Zuwendung in Höhe von 716.416,12 € (aus diesem Bescheid für das Jahr 2018, ohne Zuwendung für das Jahr 2019 aufgrund nicht ausreichender Bewirtschaftungsbefugnis, Endbegünstigter: Zweckverband Lausitzer Seenland e.V.)

Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Einzelbeihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind und leitet dazu die erforderliche Freistellungsanzeige nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ein.

Zu dem Teilobjekt macht die LMBV mbH zur notwendigen Umsetzung der VO 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 folgende Punkte zum dauerhaften Regelungsgegenstand der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen:

- Der Vorhabenträger bestätigt, dass gegenüber ihm oder einem anderen Endbegünstigten der Zuwendung keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der

Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorlag, der dieser nicht nachgekommen ist.

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die errichtete Infrastruktur interessierten Nutzern zu offenen transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung zu stellen und für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur Marktpreise in Rechnung zu stellen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, dass die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung geltender Vergabevorschriften erfolgt.
 - Die Zweckbindungsfrist für die zu errichtenden Anlagen bemisst sich an der geltenden AfA-Dauer für das Wirtschaftsgut.
- 3.3. Die Zuwendung wird aus Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts zur Verfügung gestellt.

Für alle Teilobjekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen die LMBV mbH bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen noch keine Baustelleneinrichtung vorgenommen haben, gilt ab sofort folgende Festlegung:

Auf einer Bautafel ist auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt zu verweisen: „Diese Baumaßnahme wird (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes“. Der Text ist hervorzuheben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 3.4. Für Teilobjekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen noch keine vollständige Übergabe an den Folgenutzungsträger vorliegt, gilt ab sofort folgende Festlegung:
- 3.4.1. Die LMBV mbH weist nach Abschluss der Baumaßnahme auf einer permanenten Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A 3) unter Benennung des Projektes an sichtbarer Stelle wie folgt auf die Finanzierung hin: „Diese Baumaßnahme wurde (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes“. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 3.4.2. Die permanente Erläuterungstafel ist mindestens für die Dauer der projektkonkreten Zweckbindungsfrist zu errichten. Die LMBV mbH gibt die Verpflichtung zur permanenten Aufstellung/ ggf. Neuerrichtung über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung an den jeweiligen Folgenutzungsträger weiter.
- 3.4.3. Die Fertigung der Erläuterungstafel einschließlich einer Ersatztafel gehört zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben. Die Ersatztafel übergibt die LMBV mbH. Die Ersatztafel übergibt die LMBV mbH dem Vorhabensträger bei der Übergabe der errichteten Anlagen.
- 3.4.4. Von der Anbringung einer permanenten Erläuterungstafel sind Straßeninfrastrukturmaßnahmen befreit. Dazu zählen alle Maßnahmen deren Zweckungszweck ausschließlich oder überwiegend auf Straßen gemäß § 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 3 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz gerichtet ist.
- 3.5. Für Rechtsgeschäfte mit der Zuwendung werterhöhter Grundstücke oder beschaffter Gegenstände gilt ab Abnahme durch den Vorhabensträger eine Zweckbindung von zehn Jahren. Ausnahmen davon sind von der Genehmigung des Freistaates Sachsen abhängig. Die LMBV mbH setzt gegenüber den Vorhabensträgern die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 bei den bewilligten und bei den zur Bewilligung anstehenden Realisierungsmaßnahmen über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen bzw. die Übernahmevereinbarungen durch.
- 3.6. Die LMBV mbH zeigt dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen an.
- 3.7. Das Sächsische Oberbergamt als Bewilligungsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung (Geschäftsstelle) und der Sächsische Landesrechnungshof sowie von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, die Projekte vor Ort zu prüfen. Des Weiteren behält sich das Sächsische Oberbergamt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung, oder Ergänzung von Auflagen vor.

Gründe

I.

Die LMBV mbH machte mit Erstantrag vom 30. November 2017 zur Finanzierung zu Teilobjekt 396.218, sowie mit Änderungsanträgen zu den Finanzierungsanträgen vom 14., 26. September, 16., 21., 22., 29. November und 4. Dezember 2017 für die übrigen unter Ziff. 2 bezeichneten Teilobjekte Zuwendungen geltend. Die beantragten Zuwendungen beziehen sich zum Teilobjekt 394.097 auf das Jahr 2017, für die Teilobjekte 341.005, 394.041, 394.053, 396.017, 396.018, 396.218 auf das Jahr 2018, für die Teilobjekte 394.090 und 494.009 auf die Jahre 2018 - 2019, für das Teilobjekt 394.017

auf die Jahre 2018 - 2021 und für die Teilobjekte 394.087, 394.088 und 493.100 auf die Jahre 2018 – 2022.

Die Geschäftsstelle bestätigte mit den Prüfvermerken vom 27. September und 26. Oktober 2017, sowie vom 15., 16., 18. und 19. Januar 2018 die wirtschaftliche und technologische Plausibilität der Anträge und empfahl den regionalen Sanierungsbeiräten Ostsachsen und Westsachsen die Genehmigung. Die stimmberechtigten Mitarbeiter in den Regionalen Sanierungsbeiräten Westsachsen und Ostsachsen genehmigten die Anträge in den Sitzungen am 18. Oktober 2017 und 6. Februar 2018.

II.

Das Sächsische Oberbergamt widerruft ganz bzw. in Teilen die Zuwendung zu den unter Ziff. 1 bezeichneten Teilobjekten auf Grundlage des § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Die LMBV mbH hat zu den Teilobjekten den in Ziff. 1 benannten Minderbedarf gegenüber der bisherigen Bewilligung für das Jahr 2017 und 2018 angezeigt. Die bewilligte Zuwendung in Höhe des Minderbedarfs benötigt sie nicht mehr für den ursprünglich bestimmten Zweck, der Ausführung der Maßnahmen in dem betreffenden Jahr. Vom Auswahlermessen der Vorschrift macht das Sächsische Oberbergamt durch den vollständigen Widerruf der nicht mehr benötigten Zuwendung Gebrauch. Dem steht kein mindestens gleichwertiges öffentliches oder privates Interesse entgegen. Zu den in Ziff. 1 genannten Teilobjekte ergibt sich der Widerruf aus der vorangegangenen Bewilligung.

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt die nicht rückzahlbare Zuwendung nach Ziff. 2. und 3. als Projektförderung nach der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2011 (GVBl. S. 153), insbesondere der §§ 23, 44 und 44a in Verbindung mit dem Vierten ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2013 bis 2017 und 2018 bis 2022 (VA V und VI Braunkohlesanierung) vom 9. Oktober 2012 und 2. Juni 2017. Hierzu stützt es sich inhaltlich auf die Prüfvermerke der Geschäftsstelle und die Genehmigungen der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalen Sanierungsbeiräte Westsachsen und Ostsachsen.

Für die Bewilligung wendet das Sächsische Oberbergamt nach Erlass des SMWA geltende projektübergreifende Regelungen an. Die Erlasslage unterteilt förderfähige Maßnahmen nach Fallgruppen, die sich insbesondere wegen der Finanzierungsart und der prozentualen Höhe der Anteilsfinanzierung unterscheiden. Der Erlass sichert die Gleichbehandlung verschiedener Vorhabensträger.

Die in Aussicht gestellten Bewilligungen für die Teilobjekte 396.218 und 494.009 für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 können erst vorgenommen werden, wenn dem Sächsischen Oberbergamt über den Landeshaushalt des Freistaates Sachsen die umfänglich notwendige Bewirtschaftungsbefugnis vorliegt. Bis dahin stellt die Behörde die Bewilligung der Zuwendung für diese Jahre zurück.

Die unter Ziff. 2.1. und 2.2. genannten Teilobjekte bewilligt das Sächsische Oberbergamt mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Anteilsfinanzierung entspricht jeweils der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Infra) vom 14. Juli 2015 (SächsABl. S 1076, Abschnitt VI, Nr. 2a) mit gegenüber Abschnitt VI., Nr. 1 Satz 3 um zehn Prozentpunkte geminderten Fördersatz. Nach Erlass des SMWA zur Anpassung der Fördersätze bewilligt das Sächsische Oberbergamt die unter Ziff. 2.3. und 2.4. genannten Teilobjekte mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 85 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Anteilsfinanzierung entspricht jeweils der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Infra) vom 14. Juli 2015 (SächsABl. S 1076, Abschnitt VI, Nr. 2a). Die unter den Ziff. 2.5. genannten Teilobjekte bewilligt es weiter als Schlüsselprojekte zur Schiffbarmachung mit Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das unter Ziff. 2.6. genannte Teilobjekt bewilligt das Sächsische Oberbergamt mit einem vollfinanzierten Festbetrag bis zu einer Höhe von 300.000 € und einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 Prozent des den Festbetrag in Höhe von 300.000 € übersteigenden Betrages zuwendungsfähiger Ausgaben.

Die Bewilligung gilt ansonsten nach den Maßgaben der Projektträgervereinbarungen zu § 4 VA V und VI Braunkohlesanierung vom 5. Dezember 2012 und 6. Dezember 2017.

Die Nebenbestimmungen zu Ziff. 3.1. sind erforderlich, soweit die Anwendbarkeit der ANBest-P im Einzelfall aufgrund des VA V Braunkohlesanierung unsachgemäß wäre. Die Regelungen zu Ziff. 3.2. dienen der Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 3 der AGVO. Die Regelungen sichern die Vereinbarkeit der festgestellten Beihilfen mit dem Binnenmarkt und der Freistellung von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Notifizierung). Die konkreten Regelungen dienen dem rechtmäßigen Vollzug des Art. 1 Nr. 4a) VO 651/2014 der Kommission und des Art. 56 der vobezeichneten VO. Die Nebenbestimmungen zu Ziff. 3.3. bis 3.4. gelten aufgrund der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zur Sächsischen Haushaltsverordnung vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254). Mit den Regelungen zu Ziff. 3.5. wahrt das Sächsische Oberbergamt die Interessen des Freistaates Sachsen zu dem in zeitlicher Hinsicht wirtschaftlichen Einsatz der Zuwendung. Subventionserhebliche Tatsachen nach Ziff. 3.6. sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist. Dazu gehören alle Tatsachen, die mit dem Antrag und der Bewilligung im Zusammenhang stehen. Das Sächsische Oberbergamt weist hierzu auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 2016 (BGBl. I S. 2037) in der gültigen Fassung

hin.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Allgemeinen Bestimmungen zum Antragsverfahren für die Förderung von Projekten zur Sanierung ökologischer Altlasten im Bereich Braunkohle („Antragsverfahren Braunkohlesanierung“) in der geltenden Fassung. Die Zuwendung ist nur in dem Umfang anzufordern, als sie bis zur nächsten Mittelanforderung für fällige Leistungen benötigt wird. Mittelanforderungen sollen dem Sächsischen Oberbergamt spätestens bis zehn Tage vor Fälligkeit vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.
2. Auf elektronischem Weg:
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de

gez. Abteilungsleiter

Anlagen

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.



Anlage 1: Zuwendungsbescheid § 4-Maßnahmen Freistaat Sachsen vom 27.03.2018 Bescheid-Nr. 95

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller in % bzw. absolut	davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag	neuer Erstattungs- betrag gesamt	neuer Anteil Antragsteller gesamt
Änderungsantrag Jahr	Drittmittel	Finanzierungs- summe				

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

394 300 Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4

97 Erschließungsstraße Deutsch-Ossig	[20 %]				Finanzierungsart	5
3. ÄA	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2016:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2017:	0,00	-347.401,46	-69.480,29	-277.921,17	144.125,18
gesamt		0,00	-347.401,46	-69.480,29	-277.921,17	144.125,18
						36.031,30

Finanzierungs- anteil Antragsteller	2013:	0,00	0,00	Erstattungs- betrag Freistaat Sachsen
	2014:	0,00	0,00	
	2015:	0,00	0,00	
	2016:	0,00	0,00	
	2017:	-347.401,46	-277.921,17	

[Alle Angaben
in Euro!]

Zusammenfassung bezieht sich auf diese Änderungsanträge!

Anlage 1: Zuwendungsbescheid Nr. 94 vom 27.03.2018 für § 4-Maßnahmen Freistaat Sachsen ab 2018

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller in % bzw. absolut	davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag	neuer Erstattungs- betrag gesamt	neuer Anteil Antragsteller gesamt
Änderungsantrag Jahr	Drittmittel	Finanzierungs- summe				

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

341 300 Schiffbare Verbindungen

5 Schiffbare Verbindg. Restsee Spreetal/Bluno-Skadoer See/ ÜL 6			[0 %]	Finanzierungsart	5		
14 . ÄA	2018:	0,00	37.799,16	0,00	37.799,16	37.799,16	0,00
	2019:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	37.799,16	0,00	37.799,16	37.799,16	0,00

394 300 Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4

17 Schiffbare Verbindung Spreetal-Sabrodter See / Überleiter 1			[0 %]	Finanzierungsart	5		
20 . ÄA	2018:	0,00	180.977,58	0,00	180.977,58	271.560,38	0,00
	2019:	0,00	49,98	0,00	49,98	357.142,80	0,00
	2020:	0,00	49,98	0,00	49,98	83.305,95	0,00
	2021:	0,00	27.076,07	0,00	27.076,07	27.076,07	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	208.153,61	0,00	208.153,61	739.085,20	0,00

41 Campingplatz Berzdorfer See			[20 %]	Finanzierungsart	5		
7 . ÄA	2018:	0,00	14.679,84	2.935,97	11.743,87	1.109.100,94	277.275,24
	2019:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	14.679,84	2.935,97	11.743,87	1.109.100,94	277.275,24

53 Erschließung NO-Ufer Spreetaler See			[25 %]	Finanzierungsart	5		
13 . ÄA	2018:	0,00	680.337,28	170.084,32	510.252,96	659.837,75	219.945,92
	2019:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	680.337,28	170.084,32	510.252,96	659.837,75	219.945,92

87 Schiffbarmachung Bärwalder See			[0 %]	Finanzierungsart	5		
4 . ÄA	2018:	0,00	44.713,38	0,00	44.713,38	60.454,38	0,00
	2019:	0,00	2.990,79	0,00	2.990,79	18.731,79	0,00
	2020:	0,00	2.990,79	0,00	2.990,79	18.731,79	0,00
	2021:	0,00	2.990,79	0,00	2.990,79	18.731,79	0,00
	2022:	0,00	2.990,79	0,00	2.990,79	18.731,79	0,00
	gesamt	0,00	56.676,55	0,00	56.676,55	135.381,55	0,00

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt		davon Antragsteller in % bzw. absolut		davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag		neuer Erstattungs- betrag gesamt		neuer Anteil Antragsteller gesamt	
Änderungsantrag Jahr	Drittmittel	Finanzierungs- summe							
Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.									
88 Schiffbarmachung Berzdorfer See				[0 %]		Finanzierungsart		5	
4 .	2018:	0,00	37.184,56	0,00	37.184,56	48.818,56	0,00		
ÄÄ	2019:	0,00	2.210,46	0,00	2.210,46	13.844,46	0,00		
	2020:	0,00	2.210,46	0,00	2.210,46	13.844,46	0,00		
	2021:	0,00	2.210,46	0,00	2.210,46	13.844,46	0,00		
	2022:	0,00	2.210,46	0,00	2.210,46	13.844,46	0,00		
	gesamt	0,00	46.026,40	0,00	46.026,40	104.196,40	0,00		
90 Schiffsanlegestelle Nordufer Spreetaler See				[25 %]		Finanzierungsart		5	
3 .	2018:	0,00	183.518,23	0,00	183.518,23	228.964,33	0,00		
ÄÄ	2019:	0,00	1.648,15	7.227,81	-5.579,66	547.208,66	158.724,33		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	gesamt	0,00	185.166,38	7.227,81	177.938,57	776.172,99	158.724,33		
97 Erschließungsstraße Deutsch-Ossig				[10 %]		Finanzierungsart		5	
3 .	2018:	0,00	354.192,79	35.419,28	318.773,51	165.098,93	18.344,33		
ÄÄ	2019:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4 .	2018:	0,00	-170.749,53	-17.074,95	-153.674,58	165.098,93	18.344,33		
ÄÄ	2019:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	gesamt	0,00	183.443,26	18.344,33	165.098,93	165.098,93	18.344,33		
396 300 Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4 BB									
17 Schiffsanleger Partwitzer See				[25 %]		Finanzierungsart		5	
3 .	2018:	0,00	228.430,02	0,00	228.430,02	228.430,02	0,00		
ÄÄ	2019:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	gesamt	0,00	228.430,02	0,00	228.430,02	228.430,02	0,00		
18 Erweiterung Wasserwanderrastplatz Geierswalder See				[25 %]		Finanzierungsart		5	
3 .	2018:	0,00	87.097,29	21.774,32	65.322,97	65.322,97	21.774,32		
ÄÄ	2019:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	gesamt	0,00	87.097,29	21.774,32	65.322,97	65.322,97	21.774,32		

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller	davon Erstattungs-	neuer Erstattungs-	neuer Anteil	
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	betrag gesamt	Antragsteller	
Jahr		summe		Änderungsantrag		gesamt	
Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.							
218 Wasserwanderrastplatz inkl. Servicegebäude am Geierswalder See				[15 %]	Finanzierungsart	5	
0 .	2018:	0,00	842.842,49	126.426,37	716.416,12	716.416,12	126.426,37
ÄÄ	2019:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	842.842,49	126.426,37	716.416,12	716.416,12	126.426,37

493 400 Projektvorbereitung Sachsen-West § 4

100 Projektsteuerung Westsachsen				[0 %]	Finanzierungsart	2	
7 .	2018:	0,00	186.560,00	0,00	186.560,00	186.560,00	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	186.560,00	0,00	186.560,00	186.560,00	0,00
	2020:	0,00	186.560,00	0,00	186.560,00	186.560,00	0,00
	2021:	0,00	186.560,00	0,00	186.560,00	186.560,00	0,00
	2022:	0,00	186.560,00	0,00	186.560,00	186.560,00	0,00
	gesamt	0,00	932.800,00	0,00	932.800,00	932.800,00	0,00

494 400 Realisierungsprojekt Sachsen-West § 4

9 Schiffbare Verbindung Cospudener - Zwenkauer See				[0 %]	Finanzierungsart	5	
21 .	2018:	0,00	2.385.359,76	0,00	2.385.359,76	2.500.225,70	0,00
ÄÄ	2019:	0,00	1.300.000,01	0,00	1.300.000,01	1.363.002,18	0,00
	2020:	0,00	0,00	0,00	0,00	43.918,14	0,00
	2021:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2022:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	gesamt	0,00	3.685.359,77	0,00	3.685.359,77	3.907.146,02	0,00

Finanzierungs- anteil Antragsteller	2018:	4.989.955,79	4.753.377,54	Erstattungs- betrag Freistaat Sachsen
	2019:	1.500.275,16	1.486.231,58	
	2020:	191.811,23	191.811,23	
	2021:	218.837,32	218.837,32	
	2022:	191.761,25	191.761,25	

[Alle Angaben
in Euro!]

Zusammenfassung bezieht sich auf diese Änderungsanträge!

Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
 - Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
 - Nummer 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
 - Nummer 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - Nummer 6 Nachweis der Verwendung
 - Nummer 7 Prüfung der Verwendung
 - Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
-
- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
 - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen

zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹⁸ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
 - 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung¹⁷ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷ um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
 - 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
 - 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:
 - Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen

(SächsVergabeG) sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A),

- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) das SächsVergabeG sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen

- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).
- 3.3 Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.
- 3.4 Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungsbeziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - a) ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 155 GWB).
 - b) unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe des § 8 SächsVergabeG.
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
 - 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
 - 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

 - 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10 000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,
- 5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.
- 6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.
- 6.6 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:
- a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen:
 - a. durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 Umsatzsteuergesetz)oder
 - b) bei elektronischen Belegen auch durch:
 - a. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b.

einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten

oder

- c) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn:
 - a. deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

6.9 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.

6.10 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.6 benannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV – Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SäHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
 - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

Anlage 3

Absender:

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Adressat:

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

RECHTSBEHELFSVERZICHTSERKLÄRUNG

Datum des Bescheides: 27. März 2018

Aktenzeichen: 13-4146/67/15-2018/6361

erhalten am:

Bezeichnung der Maßnahme:

**Zuwendung des Freistaates Sachsen nach dem Verwaltungsabkommen V und VI
Braunkohlesanierung, Finanzierung von Maßnahmen nach § 4, Haushaltsjahr
2017 und 2018 ff.**

Ich /wir erklären, dass ich/wir von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erhalten habe/n
und ohne Einschränkungen in vollem Umfang damit einverstanden bin/sind.

Ich /wir verzichte/n auf die Einlegung des Rechtsbehelfs und mir/uns ist bekannt, dass
dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Zuwendungsempfängers